

3. Weltliche Vereine, die auf ein freundschaftliches Verhältnis zur Kirche Wert legen, dürfen ebenfalls an den genannten Tagen keine öffentlichen Veranstaltungen halten.

Ich weiß bestimmt, daß fast alle Pfarrer glücklich sein würden über einen solchen Erlaß, und daß die noch guten Gläubigen eine klare Stellungnahme der Bischöfe begrüßen werden. „Landgraf werde hart!“

Nettelsheim, Post Buxheim (Rheinland). J. Heiman, Pfr.

II. (Beweis der Taufe.) Nach can. 777 ff., Cod. J. C. wird die Taufe bewiesen durch einen Auszug aus dem Taufbuch, durch Zeugen, eventuell durch einen einzigen Zeugen oder die eidlische Aussage des Getauften, wenn er als Erwachsener die Taufe empfangen hat. Das ältere Recht (c. 3, X, 3, 43) ließ bei Abstammung von christlichen Eltern und bisherigem christlichen Lebenswandel auch eine Präsumption der Taufe zu. Ist diese Präsumption, weil im Roder nicht erwähnt, aufgehoben? Antwort finden wir in can. 1825 ff., darnach unterscheidet man Rechtsvermutungen und richterliche Vermutungen. Als Rechtsvermutung für die Taufe kann die Abstammung von christlichen Eltern und der christliche Lebenswandel nicht verwertet werden, weil das Recht, diese Präsumption nicht mehr aufstellt. Eine richterliche Präsumption ist aber möglich. Can. 1825 bestimmt hierüber: Praesumptiones, quae non statuuntur a jure, judex ne conjiciat, nisi ex facto certo et determinato, quod cum eo, de quo controversia est, directe cohaeret.

Graz.

Dr. J. Haring.

III. (Zweifel bei der Dispensdurchführung.) Ein Brautpaar, das $\frac{3}{2}$ verwandt ist, sucht durch den zuständigen Bischof um Dispensation von diesem Hindernis beim Apostolischen Stuhle an. Das daraufhin eingelangte Reskript ermächtigt den Ordinarius, vom dritten Grad der Seitenverwandtschaft zu dispensieren. Kann das Reskript durchgeführt werden, da die Brautleute doch $\frac{3}{2}$ verwandt sind? Nach can. 1052 kann das Reskript durchgeführt werden, wenn die Dispensation irtümlicherweise sich auf einen näheren Grad erstreckt. Der dritte (gleiche) Grad ist aber entfernter als $\frac{3}{2}$. Nichtsdestoweniger halten wir die Dispensation für durchführbar; can. 96, § 3, sagt, daß bei Verwandtschaftsberechnungen immer der entferntere Grad ausschlaggebend ist. Personen, die $\frac{3}{2}$ verwandt sind, gelten als im dritten Grad der Seitenlinie verwandt. Es kann also der Ordinarius mit der allgemeinen Ermächtigung von 3. auch von $\frac{3}{2}$ dispensieren. (Vgl. auch Leitner, Ehe-recht 1920, S. 300.)

Graz.

Dr. J. Haring.

IV. (Beseitigung staatlicher Ehe Schwierigkeiten.) A. katholisch, in Steiermark geboren und dahin zuständig, schloß im Jahre 1914 mit einer Protestantin in Württemberg eine Zivilehe. Diese Ehe wurde während eines Aufenthaltes des Zivilehepaares in Oesterreich geschieden (separatio a thoro et mensa). Nach Württemberg zurückgekehrt, will der Mann eine neue Ehe, und zwar nicht bloß standesamtlich, sondern auch kirchlich eingehen. Das zuständige bischöfliche Ordinariat erklärt die